

Niederschrift

(SGA/002/2011)

über die 2. Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses mit Sozialbeirat am Mittwoch, dem 23.02.2011, 16:00 - 18:30 Uhr, Ratssaal, Rathaus

Der Vorsitzende eröffnet um 16:00 Uhr die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Ladung der Mitglieder und die Beschlussfähigkeit fest.

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss sowie der Sozialbeirat genehmigt nach erfolgten Änderungen und Ergänzungen die nachstehende Tagesordnung:

Öffentliche Tagesordnung - 16:00 Uhr

1. Mitteilungen zur Kenntnis
- 1.1. Mündliche Vorstellung des Projekts MAKES durch Herrn Prof. Gräßel
- 1.2. Aktuelle Entwicklungen im Bereich des Asylbewerberleistungsgesetzes 502/004/2011
- 1.3. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und Hilfe zum Lebensunterhalt;
hier: Auszahlung des Kindergeldes für behinderte volljährige Kinder an die Stadt Erlangen als Träger der Sozialhilfe (Abzweigung) 502/003/2011
- 1.4. Vergabe von Belegrechtswohnungen im Jahr 2010 503/001/2011
2. Sachstandsberichte zum SGB II-Vollzug in der Stadt Erlangen von Sozialamt und GGFA 50/038/2011
- 2.1. Tischauflage zu TOP 2 Sachstandsberichte zum SGB II-Vollzug in der Stadt Erlangen 50/040/2011
3. Weitergeltung der Mietobergrenzen in Erlangen 501/002/2011
hier: Fraktionsantrag der Grünen Liste Nr. 054/2010 vom 12.5.2010
4. Anfragen

TOP 1

Mitteilungen zur Kenntnis

TOP 1.1

Mündliche Vorstellung des Projekts MAKs durch Herrn Prof. Gräßel

TOP 1.2

502/004/2011

Aktuelle Entwicklungen im Bereich des Asylbewerberleistungsgesetzes

Sachbericht:

Der Regelungsbereich des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) wird derzeit in mehrfacher Hinsicht diskutiert.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) evaluiert das Sachleistungsprinzip im AsylbLG. Es hat dazu unter anderem um eine Bewertung des Sachleistungsprinzips durch die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände gebeten. Das Sachleistungsprinzip soll Mehrkosten einerseits durch den hohen Verwaltungsaufwand, andererseits durch fehlende Inanspruchnahme von Sonderangeboten verursachen. Eine einheitliche Position der Städte gibt es zu dieser Thematik nicht. Vielmehr hielten sich die Argumente Pro und Contra des Sachleistungsprinzips die Waage. Die Stellungnahme der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände beschränkt sich daher auf allgemeine Hinweise, nimmt aber darüber hinaus auch weitere Änderungsbedarfe in den Blick.

Die Asylbewerberzahlen sind seit Juli 2010 drastisch gestiegen. Alleine die Zahl der Erstanträge hat sich seit Juli 2010 in den Folgemonaten nahezu verdoppelt. Hintergrund dieser Entwicklung dürfte auch die entfallene Visumpflicht für Serbien, Mazedonien und Montenegro sein. Diese drei Länder stehen bei der Auswertung der Anzahl der Erstanträge im Oktober 2010 an erster Stelle. Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände hat hierzu eine Problemanzeige an das Bundesministerium des Innern vorgenommen.

Weiterhin wird auch die Leistungshöhe nach dem AsylbLG politisch diskutiert. Die Bestimmungen über die Höhe der Grundleistungen im AsylbLG erfolgten auf der Grundlage von Kostenschätzungen und entsprechen insofern nicht den Anforderungen des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes vom 09.02.2010 zu den Regelleistungen nach dem SGB II. Eine Veränderung ist nach der Neufestsetzung der Regelbedarfe nach dem Zweiten und Zwölften SGB im Laufe des Jahres 2011 zu erwarten. Die Frage der Höhe der Leistungen liegt auch dem Bundesverfassungsgericht bereits vor.

Grundsätzlich muss jedoch hinterfragt werden, was das Ziel der Regelungen des AsylbLG ist und ob dieses Ziel mit den vorgesehenen Maßnahmen sinnvoll erreicht werden kann. Es müsste daher

geklärt werden, ob das Ziel, möglichst wenig Anreize für einen Zuzug nach Deutschland zu setzen, um damit den Zustrom von Flüchtlingen zu begrenzen und den Missbrauch des Asylrechts zu verhindern, weiter im Vordergrund stehen soll. Infolgedessen sollte auch hinterfragt werden, ob diese Zielsetzung durch die derzeitige Praxis im Vollzug des Asylbewerberleistungsrechts und des Ausländerrechts erreicht werden kann.

Abstimmung SGA:

zur Kenntnis genommen

Abstimmung SB:

zur Kenntnis genommen

TOP 1.3

502/003/2011

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und Hilfe zum Lebensunterhalt;

hier: Auszahlung des Kindergeldes für behinderte volljährige Kinder an die Stadt Erlangen als Träger der Sozialhilfe (Abzweigung)

Sachbericht:

Vor dem Jahre 2003 wurde das für volljährige behinderte Kinder gewährte Kindergeld unmittelbar bei der Berechnung der Leistung als Einkommen angerechnet. Diese Praxis wurde vom Bundessozialgericht als unzulässig erklärt; deshalb wurden die entsprechenden Verfahren beendet und als Einkommen angerechnete Beträge rückwirkend erstattet.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in mehreren, jüngeren Entscheidungen Möglichkeiten der Abzweigung von Kindergeld durch den Sozialhilfeträger aufgezeigt. In Abstimmung mit dem Bayerischem Landkreistag und Kommunalen Prüfungsverband hat der Bayerische Städtetag mit Schreiben vom 16.06.2010 über den aktuellen Stand der Rechtsprechung informiert und den Städten empfohlen, in begründeten Fällen Anträge auf Abzweigung von Kindergeld bei den Familienkassen zu stellen. Die Rechtsprechung des BFH wurde auch bei der Änderung der Sozialhilferichtlinien zum 01.07.2010 berücksichtigt.

Auszahlung des Kindergeldes an den Träger der Sozialhilfe ist gemäß § 74 ESTG möglich, wenn der Kindergeldberechtigte regelmäßig keinen Unterhalt oder Unterhalt nur in einer Höhe leistet, der die Höhe des anteiligen Kindergeldes unterschreitet. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Berechtigte

- mangels Leistungsfähigkeit gegenüber dem Kind nicht unterhaltsverpflichtet ist,
- mangels Leistungsfähigkeit zu einem geringeren Unterhalt als das anteilige Kindergeld verpflichtet ist,
- seiner Unterhaltsverpflichtung gar nicht oder mit einem geringen Betrag als das auf das Kind entfallende Kindergeld nachkommt oder
- dem Kind keinen Unterhalt leistet, seine Unterhaltsverpflichtung aber nicht verletzt, weil er sie durch Gewährung einer angemessenen Ausbildung bereits erfüllt hat und deshalb nicht mehr verpflichtet ist, dem Kind Unterhalt wegen einer Zweitausbildung zu leisten.

Die Abzweigungsanträge werden im Wesentlichen damit begründet, dass die Eltern Ihrer gesetzlichen Unterhaltspflicht nicht nachkommen. Vielmehr wird der gesamte Lebensunterhalt incl. der Kosten der Unterkunft sowie des behinderungsbedingten Mehrbedarfs durch die Leistungen nach Kapitel 3 und 4 des SGB XII abgedeckt. Die Abzweigungsanträge werden auf die Fälle beschränkt, in denen Unterkunftskosten im Rahmen der Leistungsgewährung geltend gemacht

werden. Die Kindergeldberechtigten werden über den Antrag auf Kindergeldabzweigung nach § 74 Abs. 1 Satz 4 ESTG informiert. Die Berechtigten haben im Rahmen des Anhörungsverfahrens dann die Möglichkeit sich gegenüber der Familienkasse zu äußern und können dann auch im Zusammenhang mit der Betreuung eines betreuungsbedürftigen schwerbehinderten Kindes tatsächliche finanzielle Aufwendungen nachweisen. Die Familienkasse entscheidet in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens, ob und in welcher Höhe das Kindergeld abzuzweigen ist.

Die Verwaltung hat bisher die Möglichkeit der Auszahlung des Kindergeldes an den Leistungsträger nicht wahrgenommen bzw. beantragt, da dies unter bestimmten Umständen im Widerspruch mit der Intention des SGB XII stehen kann. Das SGB XII hat die Unterhaltspflicht der Eltern bei Leistungen nach dem Kapitel 4 des SGB XII ausgenommen und auch in der Hilfe zum Lebensunterhalt den pauschalierten Unterhalt in geringer Höhe festgeschrieben, um die Eltern behinderter Kinder zu entlasten.

Die Abzweigung des Kindergeldes kann jedoch nur in den Fällen erfolgen, in denen die Eltern und damit Kindergeldberechtigten keinerlei Unterhalt mehr für Ihre Kinder mehr leisten und die gesamte Finanzierung des Lebensunterhalts beim Sozialhilfeträger liegt. In diesen Fällen ist zusätzliche Entlastung der Kindergeldberechtigten nicht gerechtfertigt und eine Auszahlung des Kindergeldes an die Stelle, die dem Kind Unterhalt gewährt, legitim. Die Stadt Erlangen ist zumindest in Mittelfranken eine der letzten Verwaltungen, die die Möglichkeit der Abzweigung des Kindergeldes noch nicht vollzogen haben.

Die Verwaltung wird nach einem Informationsgespräch mit Vertretern der Lebenshilfe und des Zentrums für Selbstbestimmtes Leben die Anträge auf Kindergeldabzweigung unter Information der Kindergeldberechtigten bei der Familienkasse stellen.

Abstimmung SGA:

zur Kenntnis genommen

Abstimmung SB:

zur Kenntnis genommen

TOP 1.4

503/001/2011

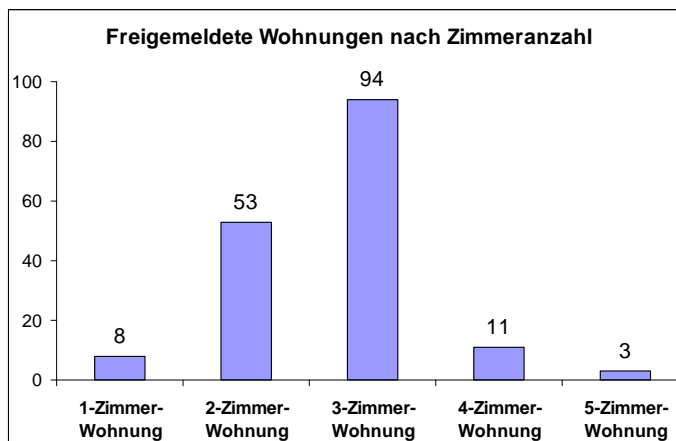
Vergabe von Belegrechtswohnungen im Jahr 2010

Sachbericht:

Die Stadt Erlangen hat 2010 mit der GEWOBAU einen Vertrag über den Ankauf von Belegungsrechten an 598 frei finanzierten Wohnungen geschlossen mit dem Ziel, diese Wohnungen an SGB II/SGB XII-Beziehern sowie Personen mit geringem Einkommen (nach Art. 4 Abs. 1 BayWoBindG) zu vermitteln. Die (subventionierte) Miethöhe beträgt 4,95 Euro/qm (Kaltmiete).

Rückblick:

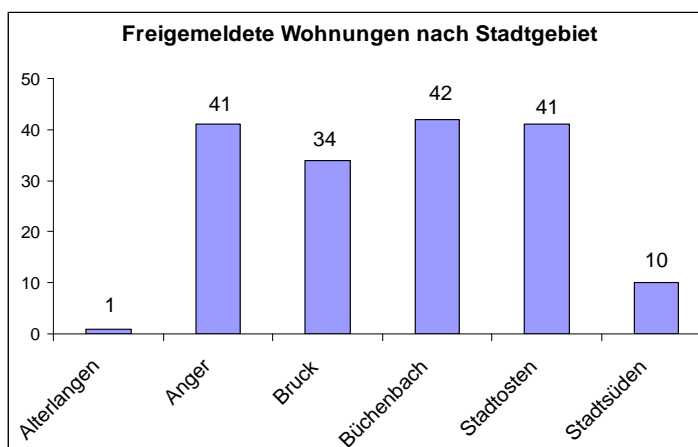
Im Jahr 2010 wurden der städtischen Wohnungsvermittlung (Abt. 503-1) insgesamt 169 Wohnungen zur Vermittlung gemeldet, davon konnten 154 Wohnungen an berechtigte Wohnungssuchende vergeben werden. Zum 31. Dezember 2010 lagen der Wohnungsvermittlung noch 15 Freimeldungen vor, davon sind 7 Freimeldungen mit Einzug im Jahr 2011. Diese freien Wohnungen werden zeitnah an Berechtigte vermittelt. Die meisten Vermittlungen wurden bei den Drei-Zimmer-Wohnungen vorgenommen. Die bisher frei gemeldeten Wohnungen wurden in erster Linie an Wohnungssuchende vergeben, die entweder voll oder ergänzend Transferleistungen erhalten.



Ausblick:

Auch im Jahr 2011 wird die GEWOBAU ihren vertraglichen Verpflichtungen nachkommen und freifinanzierte Wohnungen der städt. Wohnungsvermittlung melden, die dann wieder an berechnigte Wohnungssuchende vermittelt werden.

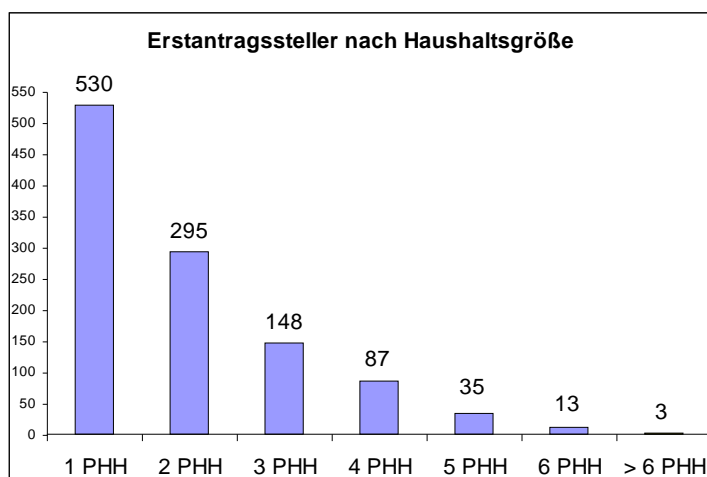
Hinzu kommen die ersten Einkommensüberprüfungen der Belegrechtsmieter. Sollten Fehlbelegungen festgestellt werden, weil z.B. der Mieter keine Transferleistungen mehr bezieht, muss der Mieter jedoch nicht ausziehen. Er kann in der Wohnung verbleiben, die GEWOBAU darf jedoch die subventionierte Miete auf die Marktmiete anheben. Für die restliche Bindungszeit erhält die Stadt eine Ersatzwohnung, die dann erneut als Belegrechtswohnung an berechnigte Interessenten vergeben wird.



Zum Wohnungsbedarf:

Besonders werden kleine (1-2 Zimmer bis 50 qm) und große Wohnungen (4 Zimmer und größer) zur Vermittlung benötigt. In Zahlen ausgedrückt: Von unseren ca.1200 Wohnungsanträgen im letzten Jahr beziehen sich mehr als 40 % auf kleinere Wohnungen bis 50 qm, über 10 % der Anträge sind auf die Vermittlung von Vier-Zimmer-Wohnungen oder auch mehr gerichtet. Mit der GEWOBAU wurde deshalb vereinbart, dass in erster Linie Wohnungen dieser Größenordnung zur Vermittlung gemeldet werden. Jedoch ist es auch der GEWOBAU nicht möglich, Prognosen über die Verfügbarkeit bestimmter Wohnungsgrößen abzugeben.

Nachdem sich das Freiwerden bestimmter Wohnungen in keiner Weise steuern lässt, ist es unser gemeinsames Ziel die verfügbaren Wohnungsressourcen antragstellerorientiert und effektiv einzusetzen.



Fazit:

Die GEWOBAU hat ihre vertragliche Verpflichtung, im Jahr 2010 der Wohnungsvermittlung 140 bis 160 freifinanzierte Wohnungen zu melden, erfüllt. Das Ziel, durch den Ankauf von Belegungsrechten das verfügbare Angebot an preiswertem bzw. bezahlbarem Wohnraum für Menschen mit geringem Einkommen zu erhöhen, wurde bisher erreicht. Abt. 503 geht davon aus, dass auch im Jahr 2011 dieses Ziel erreicht wird.

Aktuell ist die Zusammenarbeit zwischen Stadt und GEWOBAU auf diesem Sektor der „Belegrechtswohnungen,“ sehr positiv und erfolgreich.

Eine erneute Berichterstattung über den weiteren Verlauf wird für die erste Sitzung des SGA im Jahr 2012 vorgeschlagen.

Abstimmung SGA:

zur Kenntnis genommen

Abstimmung SB:

zur Kenntnis genommen

TOP 2

50/038/2011

Sachstandsberichte zum SGB II-Vollzug in der Stadt Erlangen von Sozialamt und GGFA

Sachbericht:

1. Aktuelle Zahlenentwicklung

Erwartungsgemäß ist die Arbeitslosigkeit im Januar wieder ein Stück weit angestiegen. So ist auch in Erlangen die Arbeitslosenquote von 3,8 % auf 4,0 % angewachsen. Erfreulich ist, dass die SGB II-Arbeitslosenquote in Erlangen bei 2,3 % konstant gehalten werden konnte (siehe Anlagen).

2. Zahlenentwicklung in Erlangen im Mehrjahresvergleich 2005 bis 2010

Die SGB II-Umsetzung durch die 69 Optionskommunen in alleiniger, kommunaler Verantwortung war vom Gesetzgeber ursprünglich nur als zeitlich befristeter Modellversuch für die Zeit vom 01.01.2005 bis zum 31.12.2010 zugelassen worden. Auch nachdem die Option mittlerweile als unbefristete Dauerlösung im Gesetz und Verfassung verankert ist, lohnt sich eine Zwischenbilanz der Erlanger Zahlen für diesen Sechs-Jahres-Zeitraum.

Tabelle 1 Entwicklung der SGB II-Leistungsempfänger

		12/05	12/06	12/07	12/08	12/09	12/10	
Bedarfsgemeinschaften Erlangen		2.688	2.750	2.595	2.412	2.563	2.472	-8,0 %
	Bund	3.728.195	3.758.531	3.620.392	3.446.392	3.577.789	3.486.762	-7,5 %
eHB's Erlangen		3.588	3.626	3.483	3.198	3.377	3.251	-9,4 %
	Bund	4.955.770	5.310.821	5.098.196	4.7713.67	4.906.916	4.731.339	-4,5 %
Sozialgeldempfänger Erlangen		1.568	1.585	1.532	1.444	1.428	1.398	-10,8%
	Bund	1.779.859	1.972.672	1.922.151	1.800.779	1.826.753	1.776.961	-0,2 %
Personen insgesamt Erlangen		5.156	5.211	5.015	4.642	4.805	4.649	-9,8 %
	Bund	6.735.629	7.283.493	7.020.347	6.572.146	6.735.669	6.508.300	-3,4 %

Der Zahlenvergleich zwischen den Dezemberwerten von 2005 bis 2010 zeigt durchgängig günstigere Entwicklungen in der Stadt Erlangen im Vergleich zu den Zahlen für das gesamte Bundesgebiet (jeweils amtliche BA-Zahlen). Während die Entwicklung der Anzahl der Bedarfsgemeinschaften in Erlangen nur unwesentlich günstiger verlief, hat sich die Anzahl der erwerbsfähigen Hilfeempfänger – insbesondere aber die Anzahl der Sozialgeldempfänger (also vor allem der 0 bis 14jährigen Kinder) in der Stadt Erlangen deutlich günstiger entwickelt als insgesamt im Bundesgebiet.

Tabelle 2 Entwicklung der Arbeitslosigkeit

		12/04	12/05	12/06	12/07	12/08	12/09	12/10	Veränderung 2005 bis 2009
Arbeitslose gesamt Erlangen		3.991	4.014	3.432	2.392	2.120	2.543	2.209	-45,0 %
	Bund	4.464.416	4.604.943	4.008.069	3.406.371	3.102.085	3.275.526	3.015.715	-34,5 %
Arbeitslosenquote Erlangen		7,4 %	7,4 %	6,3 %	4,2 %	3,7 %	4,4 %	3,8 %	
	Bund	10,8 %	11,1 %	9,6 %	8,1 %	7,4 %	7,8 %	7,2 %	
SGB II Arbeitslose Erlangen			2.077	2.018	1.504	1.323	1.413	1.337	-35,6 %
	Bund		2.809.930	2.596.499	2.367.114	2.103.948	2.164.929	2.066.139	-26,5 %
SGB II- Arbeitslosenquote Erlangen			3,8 %	3,7 %	2,7 %	2,3 %	2,5 %	2,3 %	
	Bund		6,8 %	6,2 %	5,6 %	5,0 %	5,1 %	4,9 %	

Auch bei der Entwicklung der Arbeitslosenzahlen im Vergleich zwischen Erlangen und dem Bundesgebiet ist der feststellbare Zahlenverlauf in Erlangen deutlich günstiger ausgefallen. Vergleicht man die Arbeitslosenzahlen von Dezember 2010 mit dem Dezember 2004 – dem letzten Monat vor Inkrafttreten des Hartz IV-Gesetzes – so konnte die Arbeitslosigkeit in Erlangen um

44,7 % verringert werden, während bundesweit die Arbeitslosenzahlen nur um 32,5 % reduziert werden konnten. Ähnliche Werte, nämlich -45,0 %, bzw. -34,5 %, ergeben sich bei einer Beschränkung auf die Arbeitslosen im Hartz IV-Bezug (Vergleichszeitraum Dezember 2005 bis Dezember 2010): Auch hier liegt der Erfolgswert für die Stadt Erlangen etwa um ein Drittel höher als der bundesweit erzielte Wert.

Aus Erlanger Sicht müssen diese Zahlen als Nachweis für die erfolgreiche Arbeit in der Optionskommune gewertet werden. Allerdings fällt auf, dass die Arbeitslosigkeit (sowohl in Erlangen wie auch im Bundesgebiet) deutlich stärker reduziert werden konnte, als die Anzahl der Menschen und Familien im Hartz IV-Leistungsbezug. Der Grund dafür liegt sicherlich in den statistikrelevanten Regelungen des Gesetzes. Es ist wesentlich leichter, einen Menschen aus der Arbeitslosenstatistik herauszubekommen (z. B. durch Aufnahme einer Teilzeitbeschäftigung oder durch Zuweisung zu einer Maßnahme), als eine Familie, bzw. Bedarfsgemeinschaft aus der finanziellen Bedürftigkeit, und damit aus dem Hartz IV-Bezug herauszubekommen. Die Arbeitslosenstatistik steht nach unserer Auffassung nach wie vor viel zu sehr im Vordergrund in der öffentlichen Wahrnehmung. Die Beendigung der Hilfebedürftigkeit einer Familie und damit des Hartz IV-Bezugs sollte mehr in den Fokus genommen werden können. Bei der demnächst anstehenden Reform des Rechts der arbeitsmarktpolitischen Instrumente sollte dieses Ziel mehr Berücksichtigung finden, indem der Gesetzgeber den Jobcentern die dafür notwendigen, größeren Entscheidungsspielräume und Handlungsmöglichkeiten einräumt.

Tabelle 3 Entwicklung der Integrationen in den Arbeitsmarkt in Erlangen

	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Integrationen	502	1.105	1.181	1.149	941	1.156
davon:						
Vermittlung in Ausbildung	2	70	102	115	112	105

Bei den erzielten Integrationen in den ersten Arbeitsmarkt zeigt sich deutlich der konjunkturelle Einbruch in 2009 und die erneute Belebung der Konjunktur in 2010. In Erlangen konnte im abgelaufenen Jahr wieder erfolgreich an die hohen Eingliederungszahlen der Jahre 2006 bis 2008 angeknüpft werden. Mit den über 1.100 gelungenen Integrationen konnte – statistisch gesehen, also ohne Herausrechnung der sog. Mehrfachvermittlungen – über 30 % aller aktivierbaren erwerbsfähigen Hilfebedürftigen (also ohne Schüler, junge Mütter und ohne die Personen, die aus sonstigen Gründen dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung stehen), die im Laufe des vergangenen Jahres einmal im Hart IV-Bezug waren, in den Arbeitsmarkt integriert werden. Damit dürften wir bundesweit sicherlich in der Spitzengruppe liegen.

Tabelle 4 Entwicklung der SGB II-Ausgaben in Erlangen

	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Transferleistungen an Hilfeempfänger	23,0 Mio	28,2 Mio	24,4 Mio	23,1 Mio	24,6 Mio	25,1 Mio
Eingliederungskosten	2,0 Mio	2,8 Mio	2,8 Mio	2,8 Mio	2,75 Mio	2,57 Mio
Verwaltungskosten	3,5 Mio	3,5 Mio	3,3 Mio	3,1 Mio	3,35 Mio	3,53 Mio
Gesamtaufwand	28,5 Mio	34,5 Mio	30,5 Mio	29,0 Mio	30,7 Mio	31,2 Mio

Bei dem, mit der Umsetzung des SGB II verbunden finanziellen Aufwand hat sich im Jahr 2010 erneut eine leichte Steigerung ergeben – obwohl wir nach wie vor noch deutlich unter dem Spitzenwert von 2006 liegen – und obwohl wir im Jahr 2010 eine leicht geringere Anzahl von Hilfebedürftigen zu betreuen hatten. Der finanzielle Aufwand für die Steuerzahler in Staat und Kommune ist nicht nur deutlich höher, als in den Zeiten der Vorgängersysteme Bundessozialhilfegesetz und Arbeitslosenhilfe – er steigt sogar weiter an trotz geringerer Empfängerzahlen.

Tabelle 5 Entwicklung des Finanzaufwandes der beteiligten Kostenträger in Erlangen

	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Gesamtaufwand	28,5 Mio	34,5 Mio	30,5 Mio	29,0 Mio	30,7 Mio	31,2 Mio
davon Bund	22,1 Mio	26,8 Mio	23,25 Mio	21,7 Mio	22,75 Mio	22,5 Mio
Stadt Erlangen	6,4 Mio	7,7 Mio	7,25 Mio	7,3 Mio	7,98 Mio	8,7 Mio
Kommunaler Anteil an den Gesamtkosten	22,5 %	22,24 %	23,75 %	25,13 %	25,98 %	27,88 %

Erschreckend ist die Feststellung, dass die Kostenbelastung der Kommunen – im Gegensatz zur Kostenbelastung des Bundes – sich dabei offensichtlich unaufhaltsam erhöht. Die hauptsächliche Kostenverantwortung des Bundes für das Hartz IV-System sollte nach dem ursprünglichen Willen des Gesetzgebers eigentlich zu einer Entlastung der kommunalen Ebene beitragen – das Gegenteil ist aber der Fall. Der kommunale Anteil an den Gesamtkosten von ursprünglich ca. 22 % ist mittlerweile auf nahezu 28 % angewachsen. Die vom Gesetzgeber ab dem 01.01.2011 beschlossenen Sparmaßnahmen (z. B. der Wegfall der Rentenversicherungsbeiträge für Hartz IV-Empfänger) werden dafür sorgen, dass bereits im Jahr 2011 der kommunale Anteil an den Gesamtkosten sicherlich die 30 %-Marke deutlich übersteigen wird.

Tabelle 6 KdU-Kosten und KdU-Bundesbeteiligung in Erlangen

	2005	2006	2007	2008	2009	2010
KdU-Aufwand	8,44 Mio	9,87 Mio	9,49 Mio	9,28 Mio	9,75 Mio	10,09 Mio
Bundesbeteiligung	29,1 %	29,1 %	31,2 %	28,6 %	25,4 %	23,0 %
Bundesaufwand	2,45 Mio	2,87 Mio	2,95 Mio	2,65 Mio	2,48 Mio	2,32 Mio
Aufwand Stadt	5,99 Mio	7,00 Mio	6,50 Mio	6,63 Mio	7,27 Mio	7,77 Mio

ab hier: neue
Berechnungsformel

Diese, den Kommunalhaushalt besonders belastende Entwicklung zeigt sich natürlich deutlich, bei den, vom Steuerzahler aufzubringenden Unterkunftskosten für Hartz IV-Empfänger. Im gesamten sechsjährigen Berichtszeitraum von 2005 bis 2010 war der vom Bund aufzubringende KdU-Anteil noch nie so niedrig und der von der Kommune aufzubringende KdU-Anteil noch niemals so hoch wie im abgelaufenen Jahr 2010. Es zeigt sich hier deutlich, dass die vom Bund in einer Nacht- und Nebelaktion zur Jahreswende 2007/2008 ins Gesetz eingefügte, neue Berechnungsformel zu einer gewaltigen Kostenumschichtung vom Bund auf die Kommunen geführt hat. Umso wichtiger ist es,

dass die seit zwei Jahren unternommenen Anstrengungen des Bundesrates zur Korrektur dieser kommunalfeindlichen Berechnungsformel weiter durchgehalten werden und hoffentlich bald zum Erfolg führen.

Tabelle 7 Entwicklung der eingelegten SGB II-Rechtsbehelfe in Erlangen

	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Widersprüche	221	252	321	325	298	347
davon Abhilfe	37	33	47	46	35	62
Teilabhilfe	13	17	22	27	19	26
Rücknahme/sonst.	12	7	9	7	6	3
Zurückweisung	147	195	211	228	194	180

Eilanträge Sozialgericht	23	15	8	16	13	14
davon Stattgabe	6	1	2	1	1	0
Vergleich	2	0	0	1	0	0
Zurückweisung	8	7	1	4	5	4
Einstellung/Erledigung	4	6	3	8	3	7

Klagen	55	65	76	75	72	74
davon Stattgabe	3	0	4	10	7	3
Vergleich	6	1	4	6	7	8
Zurückweisung	15	2	10	3	8	12
Einstellung/Erledigung	12	12	15	11	12	7

Insgesamt liegt die Anzahl der eingelegten Rechtsmittel in Erlangen nach wie vor erfreulich niedrig. Eine spürbare Steigerung im Lauf des Jahres 2010 ist lediglich bei den eingelegten Widersprüchen festzustellen, nicht jedoch bei den eingelegten gerichtlichen Rechtsbehelfen. Dies kann als sehr gutes Zeugnis für die Arbeit der Leistungssachbearbeitung und der Widerspruchsstelle gedeutet werden.

3. Die Auswahl der neuen Optionskommunen

Im vorletzten Gesetz zur Änderung des SGB II vom Sommer 2010 (Organisationsreform) wurde für insgesamt 41 Kommunen die Möglichkeit zum Wechsel in die Organisationsform der Option eröffnet – die Antragsfrist lief bis zum 31.12.2010. Nach einer Mitteilung des Deutschen Landkreistages haben fristgerecht insgesamt 78 Kommunen in Deutschland einen solchen Antrag gestellt (wobei zwei Kommunen für diesen Beschluss nur die einfache Mehrheit in ihren Vertretungskörperschaften erreicht haben und nicht die gesetzlich vorgeschriebene, verfassungsrechtlich aber zweifelhafte Zweidrittel-Mehrheit). Unter diesen 78 Kommunen sind auch 12 kreisfreie Städte. Die meisten Interessenten kommen aus Baden-Württemberg (13), aus Bayern (16) und aus Nordrhein-Westfalen (15). Nach den, zwischen den Bundesländern erfolgten Absprachen sind für bayerische Kommunen sechs Plätze für neue Optierer vorgesehen. Mit den Auswahlentscheidungen durch die jeweiligen Landesbehörden ist bis zum 31.03.2011 zu rechnen.

4. Zwischenstand Vermittlungsverfahren

Am 09.02.2010 hatte das Bundesverfassungsgericht bekanntlich die Hartz IV-Regelsätze für verfassungswidrig erklärt und durch den Gesetzgeber bis zum 31.12.2010 eine transparente Neuermittlung der Regelsätze verlangt. Der daraufhin vom Bundestag beschlossene Gesetzentwurf hatte jedoch im Dezember 2010 im Bundesrat nicht die erforderliche Zustimmung gefunden. Die Beratungen des Vermittlungsausschusses sind in der Nacht vom 08. auf den 09.02.2011 (rechtzeitig zum einjährigen Jahrestag des Bundesverfassungsgerichtsurteils) endgültig gescheitert. Eine einvernehmliche Lösung konnte dabei für keinen einzigen der drei Hauptstreitpunkte gefunden werden (Ermittlung der neuen Regelsätze, Verständigung auf Mindestlöhne, Teilhabeleistungen für Kinder).

Es ist derzeit völlig unklar, wann und zu welchem Zeitpunkt rückwirkend welche geänderten oder neuen gesetzlichen Leistungen in Kraft treten werden. Für die Teilhabeleistungen wurden von uns sämtliche Vorbereitungsarbeiten längst gestoppt (das Hauptaugenmerk musste ab Ende Dezember darauf gerichtet werden, die bereits in der Vergangenheit organisierten vergleichbaren Leistungen weiterzuführen). Regelsätze werden derzeit in der gleichen Höhe wie in 2010 ausgezahlt – sollte eine rückwirkende Inkraftsetzung höherer Regelsätze zum 01.01.2011 beschlossen werden, wird uns die Umsetzung größte Schwierigkeiten bereiten (umfangreiche Zusatzarbeiten zur nachträglichen Neuberechnung trotz der angespannten Personalsituation). Es bleibt uns nichts anderes übrig, als abzuwarten welche Lösung der Gesetzgeber beschließen wird.

5. Zwischenstand Zielvereinbarungen und Kennzahlensysteme

Nach § 48b SGB II sollen erstmals im Jahr 2011 zwischen allen Optionskommunen und dem jeweiligen Landesministerium Zielvereinbarungen abgeschlossen werden über die von den Jobcentern bei ihrer Arbeit anzustrebenden Zielwerte. Der Gesetzgeber wollte dieses, bisher nur bei den ARGEN genutzte Steuerungsinstrument auch auf die Optionskommunen ausweiten.

Derzeit stehen allerdings noch entsprechende Vorschläge des BayStMAS zur Formulierung einer Zielvereinbarung aus, weil es offenbar auch noch nicht zum Abschluss einer Zielvereinbarung zwischen BMAS und BayStMAS gekommen ist. Aus dem ARGE-Kollegenkreis liegen uns aber Informationen vor, wonach mittlerweile eine Zielvereinbarung zwischen BMAS und BA mit folgenden Zielwerten zustande gekommen ist:

- Senkung der Summe passiver Leistungen (ohne KdU) um 7 %
- Steigerung der Integrationsquote um 7 %
- Reduzierung der Langzeitkunden (Leistungsbezug über mindestens 24 Monate) um 6 %

Aus diesen Zielvorgaben des Bundes gegenüber der BA lassen sich Rückschlüsse darauf ziehen, mit welchen Zielwerten wir in unserer künftigen Zielvereinbarung zu rechnen haben.

6. Personelle Situation im Sozialamt

Während das BayStMAS für die Leistungssachbearbeitung bei einem Fallzahlenschlüssel von 1:110 von einer angemessenen Personalausstattung ausgeht, liegt die derzeitige Belastung der

Leistungssachbearbeiter im Sozialamt (gerechnet nur mit Sachbearbeiterstellen, ohne Leitungskräfte, Verwaltungskräfte und Sonderfunktionen) rechnerisch bei 1:143. Tatsächlich ist die Arbeitsbelastung aber noch deutlich höher, weil zurzeit zwei Sachbearbeiter (10 % aller Sachbearbeiterstellen) längerfristig erkrankt sind und die Arbeit von den verbliebenen Kolleginnen und Kollegen mit aufgefangen werden muss.

Nicht zuletzt aus diesem Grund hat es das Sozialamt für seine Pflicht gehalten, dem von der Firma Rödl & Partner, bzw. vom Personalreferat vorgeschlagenen Beschluss zur Einführung einer dreimonatigen, bzw. zweimonatigen generellen Wiederbesetzungssperre deutlich zu widersprechen. Eine solche Wiederbesetzungssperre mit automatischer Budgetkürzung im Fluktuationsfall kann nicht akzeptabel sein,

- nachdem das Personalkostenbudget im Vorfeld der Haushaltsberatungen bereits pauschal um 3 % gekürzt wurde,
- nachdem neben den zwei Krankheitsfällen (10 % der Leistungssachbearbeiter) aktuell auch noch zwei Umsetzungen von Leistungssachbearbeitern (weitere 10 %) anstehen,
- nachdem die aufgetretenen Krankheitsfälle gezeigt haben, dass die aktuelle Arbeitsbelastung in der Leistungssachbearbeitung für manche Kolleginnen und Kollegen nicht mehr verkraftbar ist und
- nachdem im Hartz IV-Bereich durch eine Wiederbesetzungssperre überhaupt keine Einsparung für die Stadt erzielt werden kann (der Bund ersetzt nur tatsächlich angefallene Personalkosten) und die Wiederbesetzungssperre folglich nur zu einer Kosteneinsparung des Bundes führen würde.

Trotz der Diskussion im Stadtrat über die Einführung einer Wiederbesetzungssperre bemüht sich das Sozialamt durch Gespräche mit der Personalverwaltung, um überplanmäßige Personalverstärkung zu erhalten (u. a. auch um die, durch die aktuelle Softwareumstellung bedingte Zusatzarbeit auffangen zu können).

7. Vorarbeitung zur nächsten Reform: Erneute Überarbeitung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente

Nachdem der im SGB II gesetzlich geregelte Katalog von arbeitsmarktpolitischen Instrumenten, die von den SGB II-Stellen zur Integration der Hilfeempfänger in den Arbeitsmarkt genutzt werden dürfen, durch den Gesetzgeber erst zum 01.01.2009 generell überarbeitet und neu formuliert wurde (sog. Instrumentenreform) wird in Berlin derzeit eine erneute gesetzliche Instrumentenreform für das 2. Halbjahr 2011 geplant.

Im Vorfeld dieser geplanten, erneuten Instrumentenreform hat das BMAS wissenschaftliche Evaluationsberichte über die Wirksamkeit und Eignung von vier Instrumenten aus dem Arbeitsfeld „Übergang Schule – Beruf“ veröffentlicht. Es handelt sich um die Instrumente „Einstiegsqualifizierung“, „nachträglicher Erwerb des Hauptschulabschlusses“, „Ausbildungsbonus“ und „Berufseinstiegsbegleitung“, von denen die Jobcenter ohnehin nur das erste Instrument nutzen dürfen (die übrigen drei Instrumente dürfen ausschließlich nur von der BA genutzt werden). Nach Auswertung dieser Evaluationsberichte bestätigen sich nach Auffassung des Deutschen Landkreistages die bereits in der Vergangenheit immer wieder vorgetragenen Forderungen von Seiten der Optionskommunen

- nach der Formulierung eines eigenen SGB II-Instrumentenkataloges – unabhängig von der

bisherigen, strikten Bindung an die arbeitsmarktpolitischen Instrumente der Arbeitsagenturen im SGB III-Bereich

- nach einer stärkeren Berücksichtigung des Erfordernisses, dass den SGB II-Stellen eine individuellere und bedarfsgerechtere Förderung ihrer Klienten erlaubt werden sollte und
- dass den Jobcentern insbesondere die Möglichkeit gegeben werden muss, für ihre Klienten die Nachholung des Hauptschulabschlusses ermöglichen zu können. |

Protokollvermerk:

Da Kinder aus AsylbLG-Familien von den Teilhabeleistungen des Bundes ausgenommen sind, schlägt die Verwaltung folgendes vor:

Die Kinder, deren Familien Leistungen nach dem AsylbLG erhalten, sollen ebenfalls die Teilhabeleistungen erhalten, jedoch als freiwillige Leistung der Stadt Erlangen.

Zu diesem Zweck wird die Verwaltung noch eine Entscheidungsvorlage in den SGA einbringen.

Dieses Vorhaben wird vom SGA sowie vom Sozialbeirat einstimmig gebilligt. |

Abstimmung SGA:

einstimmig angenommen

mit 13 gegen 0

Abstimmung SB:

einstimmig angenommen

Mit 3 gegen 0

TOP 2.1

50/040/2011

Tischauflage zu TOP 2 Sachstandsberichte zum SGB II-Vollzug in der Stadt Erlangen

Protokollvermerk:

Die Verwaltung regt an, dass Sozialbeirat und Sozialausschuss, sich der, in der Tischauflage nachgereichten, Entschließung der Hartz IV-Strategierunde anschließen (inklusive der DGB-Ergänzungsvorschläge).

Zu diesem Vorschlag wird durchwegs Zustimmung geäußert. Sozialbeirat und Sozialausschuss beschließen jeweils einstimmig dieser Anregung zu folgen.

Abstimmung SGA:

zur Kenntnis genommen

Abstimmung SB:

zur Kenntnis genommen

TOP 3

501/002/2011

**Weitergeltung der Mietobergrenzen in Erlangen
hier: Fraktionsantrag der Grünen Liste Nr. 054/2010 vom 12.5.2010**

Sachbericht:

Die derzeit geltende Mietobergrenzenregelung im Bereich von SGB II und SGB XII stammt von Mitte 2008 und beruht auf dem Erlanger Mietspiegel vom November 2007. Um seine Einstufung als qualifizierter Mietspiegel nicht zu verlieren wurde der Erlanger Mietspiegel Ende 2009 fortgeschrieben, indem seine inhaltlichen Festsetzungen pauschal um 1,9 % angehoben wurden - entsprechend der allgemeinen Mietpreissteigerung in Deutschland. Mit dem o. g. Fraktionsantrag wünscht die Fraktion Grüne Liste, dass folglich auch die Erlanger Mietobergrenzenregelung im Bereich SGB II und SGB XII ebenfalls um ca. 2 % angehoben werden soll.

Die hierzu erarbeitete Verwaltungsvorlage wurde in der SGA-Sitzung vom 29.9.2010 vertagt, weil die Frage einer grundsätzlichen Anerkennung der Erlanger Mietobergrenzenregelung durch die Sozialgerichte noch ausstand. Diese Entscheidung durch das Landessozialgericht Bayern ist im November 2010 ergangen.

1. BSG 2006: Mietspiegel als verpflichtende Basis für die Mietobergrenzen

Mit Urteil des Bundessozialgerichts vom 7.11.2006, B 7b AS 18/06, veröffentlicht in der Fachpresse zur Jahresmitte 2007, wurde entschieden, dass für die Festsetzung der „angemessenen Miethöhe“ nach § 22 SGB II, bzw. § 29 SGB XII – soweit vorhanden – ausschließlich der kommunale Mietspiegel als Datenbasis heranzuziehen ist.

Mit Beschluss des Sozial- und Gesundheitsausschusses vom 02.07.2008 und des Stadtrates vom 31.07.2008 wurden die angemessenen Mieten im Sinne des § 22 SGB II bzw. des § 29 SGB XII neu festgesetzt und dabei um durchschnittlich 14 % erhöht. Wie von der Rechtsprechung gefordert war Grundlage für die Festsetzung der „angemessenen Mieten“ der Ende November 2007 veröffentlichte „Erlanger Mietspiegel 2007“. Das konkrete Vorgehen bei der Ermittlung kann dem Beschluss des SGA vom 02.07. bzw. des Stadtrates vom 31.07.2008 entnommen werden.

2. BSG 2009: Mietspiegel nicht geeignet als Basis für die Mietobergrenzen

Zwischenzeitlich sind zum Thema „Festsetzung der angemessenen Unterkunftskosten“ noch weitere Urteile des Bundessozialgerichtes ergangen, die die Anforderungen an die Festsetzungen der angemessenen Unterkunftskosten wieder modifiziert haben.

Mit Urteil des BSG vom 22.09.2009 (B 4 AS 18/09 R) wird ein schlüssiges Konzept gefordert und die Anforderungen an das schlüssige Konzept genau benannt. Das BSG stellt hierbei fest:
“Die Festlegung der Angemessenheitsgrenze muss auf der Grundlage eines überprüfbaren schlüssigen Konzepts erfolgen. Das schlüssige Konzept soll die hinreichende Gewähr dafür bieten, dass die aktuellen Verhältnisse des örtlichen Mietwohnungsmarktes wiedergegeben werden. Dabei muss der Grundsicherungsträger nicht zwingend auf einen qualifizierten Mietspiegel i. S. d §§ 558c und § 558d BGB abstellen.

Für die Datenerhebung kommen nicht nur die Daten von tatsächlich am Markt angebotenen Wohnungen in Betracht, sondern auch von bereits vermieteten. Im Gegensatz zur Erstellung von Mietspiegeln oder Mietdatenbanken, deren wesentliches Anliegen das dauerhafte Funktionieren des Marktes zu frei finanzierten Mietwohnungen ist, ist im Rahmen der KdU grundsätzlich sämtlicher Wohnraum zu berücksichtigen, der auch tatsächlich zu diesem Zweck vermietet wird;

so etwa auch Wohnraum, bei dem die Miethöhe durch Gesetz oder im Zusammenhang mit einer Förderzusage festgelegt worden ist.“

Das BSG macht in diesem Urteil die Schwächen des Mietspiegels als Grundlage für die Ermittlung der angemessenen Mieten sehr deutlich. Eigentliche Zwecke des Mietspiegels nach dem BGB sind die Verhinderung von Mietpreisüberhöhungen bei Mietanhebungen oder beim Neuabschluss von Mietverträgen, sowie die Prüfung von Mietpreisüberhöhungen nach § 5 Wirtschaftsgesetz und Mietwucher nach § 291 StGB. D. h. das wesentliche Anliegen ist das dauerhafte Funktionieren des Marktes frei finanzierter Mietwohnungen. Allein aus dieser Nennung der Zwecke kann entnommen werden, dass ein Mietspiegel allenfalls bedingt geeignet sein kann, die „Angemessenheit“ von Mieten i. d. S. des § 22 SGB II bzw. des § 29 SGB XII zu ermitteln.

Im Mietspiegel werden nur solche Mietverhältnisse berücksichtigt, die in den vergangenen vier Jahren neu abgeschlossen wurden, oder bei denen die Preise erhöht wurden. Bestehende Verträge, an denen sich seit vier Jahren nichts mehr verändert hat, dürfen nicht einbezogen werden, also just solche, die tendenziell niedriger liegen.

Bei der Ermittlung der Daten des Mietspiegels wurden somit

keine Bestandwohnungen

keine Werkmietwohnungen

keine Sozialwohnungen

berücksichtigt; d. h. das Gros der günstigen Wohnungen fand keinen Eingang in die Ermittlung.

Dieser Umstand – gepaart mit der sehr geringen Anzahl an berücksichtigten Wohnungen überhaupt (1.400 Wohnungen) – kann tatsächlich nur den Schluss zulassen, dass der Mietspiegel der Stadt Erlangen keine geeignete Datengrundlage für die Ermittlung der angemessenen Mieten bietet.

3. Anforderungen des BSG an geeignete Berechnungsgrundlage

In RdNr 20 des Urteils des Bundessozialgericht vom 22.09.2009 (B 4 AS 18/09 R) werden folgende Feststellungen bezgl. möglicher Datengrundlagen, die herangezogen werden können, getroffen:

Bislang hat der Gesetz – und Verordnungsgeber davon abgesehen, der Verwaltung normative Vorgaben darüber zu machen, wie sie die Angemessenheitsgrenze ermittelt. Die Verwaltung ist daher bis auf Weiteres nicht auf eine bestimmte Vorgehensweise festgelegt. Sie selbst kann auf Grund ihrer Kenntnis der örtlichen Gegebenheiten am besten einschätzen, welche Vorgehensweise sich eine Erhebung der grundsicherungsrechtlich erheblichen Daten am besten eignen könnte. So kann es je nach Lage der Dinge etwa ausreichend sein, die erforderlichen Daten bei den örtlichen Wohnungsbaugenossenschaften zu erheben, wenn die für Hilfeempfänger in Betracht kommenden Wohnungen zum größten Teil im Eigentum dieser Genossenschaften steht. Hingegen sind derartige Auskünfte allein nicht ausreichend, wenn die Genossenschaften über keinen ins Gewicht fallenden Anteil am Wohnungsbestand des Vergleichsraums verfügen und eine Mietpreisabfrage keine valide Datengrundlage für die Angemessenheitsgrenze ergeben kann.

4. Der Bestand an Sozialwohnungen in Erlangen

Da der Großteil der Leistungsempfänger nach dem SGB II oder dem SGB XII in der Stadt Erlangen Wohnungen der GeWoBau bewohnen, die allesamt Sozialwohnungen sind, wurde der Sozialwohnungsbestand bei der GeWoBau – gegliedert nach Haushaltsgröße – abgefragt. In die Auswertungen fanden die Wohnungen der Förderart „1“ (öffentlich gefördert) und Förderart „3“ dritter Förderweg sowie EOF – Wohnungen (einkommensorientierte Förderung) ein; das Ergebnis stellt sich wie folgt dar:

Für Einzelpersonen:

1-Zimmer-Wohnungen :: 426 Wohnungen
 davon 15 Wohnungen im 3. Förderweg

2 Zi-Whg. (bis 50 qm, f.1 Pers.) 281 Wohnungen
 davon 30 Wohnungen im 3. Förderweg

Für 2-Personen-Haushalte

2-Zi-Whg. (bis 60 qm, f. 2 Pers.) 643 Wohnungen
 davon 211 Wohnungen im 3. Förderweg

3-Zi-Whg. (bis 65 qm, f.2 Pers.) 87 Wohnungen
 davon 36 Wohnungen im 3. Förderweg

Für 3 (und mehr)Personen-Haushalte

3-Zi-Whg. (bis 90 qm, f. 3 Pers.) 1926 Wohnungen
 davon 268 Wohnungen im 3. Förderweg

Ab 4 Personen

4-Zi-Whg. 401 Wohnungen
 davon 101 Wohnungen im 3. Förderweg

Ab 5 oder mehr Personen

5-Zi-Whg. 29 Wohnungen
 davon 4 Wohnungen im 3. Förderweg

In dieser Aufstellung wurden insgesamt 3.793 Wohnungen berücksichtigt; unberücksichtigt blieben dabei die – nur für Leistungsempfänger nach dem SGB II und SGB XII zur Verfügung stehenden – angekauften Belegrechtswohnungen. Da in der Stadt Erlangen in den Rechtskreisen SGB II und SGB XII ca. 3.000 Bedarfsgemeinschaften betreut werden – wovon ca. 300 Bedarfsgemeinschaften keinen eigenen Unterkunftsbedarf haben – erscheint das Wohnungsangebot der GeWoBau durchaus repräsentativ um den Anforderungen des Bundessozialgerichts zu genügen.

Entsprechend den Angaben der GeWoBau belaufen sich die Mietpreise (Preis pro Quadratmeter Grundmiete ohne Nebenkosten) für diese Wohnungen auf folgende Beträge:

Wohnungsgröße	Preisspanne in €	Durchschnittl. Quadratmeterpreis in €
1 – Zimmer - Wohnung	3,97 – 4,98	4,48
2 – Zimmer – Wohnungen	4,17 – 5,30	4,74
3 - 4 – Zimmer - Wohnungen	4,30 – 5,10	4,70

Bei der Ermittlung der Erlanger „angemessenen Mieten“ im Jahre 2008 wurde ein durchschnittlicher Quadratmeterpreis von 4,94 € der Berechnung zugrunde gelegt, d. h. ein

Quadratmeterpreis der in jedem Fall über den durchschnittlichen Mietpreisen bei den Sozialwohnungen liegt.

Die „angemessene Miete“ ermittelt sich aus dem Produkt von durchschnittlichem Quadratmeterpreis und den angemessenen Wohnflächen, die sich aus Ziffer 5.7 der bayerischen Verwaltungsvorschriften zum Vollzug des Wohnungsbindungsrechts (VWoBindR) vom 12.09.2007 ergeben.

Da bei der Ermittlung der „angemessenen Mieten“ immer die Obergrenze der Quadratmeterzahl (z.B. 50 qm beim Alleinstehenden) in die Berechnung eingeflossen ist, bleibt den Leistungsempfängern bei der Auswahl von Wohnungen mit einem höheren Quadratmeterpreis noch immer eine Dispositionsmöglichkeit, indem sie z. B. eine Wohnung mit geringerer Wohnfläche und höherem Quadratmeterpreis anmieten. Entscheidend für die Beurteilung der „Angemessenheit“ ist stets der Mietzins für die konkrete Wohnung.

Als Ergebnis kann daher festgehalten werden, dass die derzeit geltenden angemessenen Mieten der Stadt Erlangen über dem tatsächlichen Mietniveau des in Erlangen vorhandenen Bestands an Sozialwohnungen liegen.

5. BSG 2009: Wohngeldtabelle wieder als Ersatzlösung möglich

Auch ein Vergleich mit den Mietobergrenzen nach dem Wohngeldgesetz, welches das Bundessozialgericht als „ultima ratio“ benennt und zulässt, würde – wie aus folgender Tabelle entnommen werden kann – zu keinen höheren angemessenen Mieten führen.

Haushaltsgröße Personen	Angemessener Wohnraum qm	Höchstmiete neu in €	Höchstbetrag nach § 12 WoGG in €
1	50	344,00	330,00
2	65	411,00	402,00
3	75	469,00	479,00
4	90	582,00	556,00
5	105	678,00	638,00
6	120	773,00	715,00
jede weitere Person	15	96,00	77,00

Anmerkung: Da in den Höchstbeträgen nach § 12 WoGG die kalten Betriebskosten enthalten sind, musste der Vergleich mit der Bruttokaltmiete der Stadt Erlangen erfolgen.

Aus diesen Gründen erscheint eine Erhöhung der angemessenen Mieten im Stadtgebiet Erlangen als nicht angezeigt. Eine Senkung – basierend auf die Zahlen nach dem sozialen Wohnungsbau – erscheint insbesondere aus Gründen des Vertrauensschutzes auf der einen Seite und dem durchaus angespannten Wohnungsmarktes auf der anderen Seite nicht angezeigt.

6. Belegungsrechte wirken stabilisierend

Das Wissen um den angespannten Erlanger Wohnungsmarkt war für das Sozialamt der Stadt Erlangen die Motivation den Vertrag über den Erwerb von 600 Belegrechtswohnungen zu initiieren und im März 2010 zum Abschluss zu bringen.

Die GeWoBau verpflichtete sich in dem Vertrag die betreffenden Wohnungen nach zeitgemäßem energetischen Standard zu sanieren und über die Stadt Erlangen an Leistungsempfänger nach

dem SGB II bzw. dem SGB XII zu vergeben. Der Mietpreis liegt zwingend innerhalb der „angemessenen Mieten“ der Stadt Erlangen und ist auf 20 Jahre gesichert.

Auf diese Weise wurde das Wohnraumangebot im „angemessenen Sektor“ stabilisiert und so ein entscheidender Beitrag geleistet, dass es Leistungsempfängern nach dem SGB II und SGB XII gelingt, angemessenen Wohnraum anzumieten.

7. LSG Bayern 11/2010: Erlanger Mietobergrenzen indirekt anerkannt

Am 15.11.2010 fand in der Streitsache L 11 AS 288/09 ein Termin zur Erörterung der Sach- und Rechtslage beim Landessozialgericht Bayern statt. Es wurde dabei ein gerichtlicher Vergleich zwischen dem Kläger und der Stadt Erlangen geschlossen, in dem die beiden Parteien vereinbarten den von der Stadt Erlangen ermittelten Betrag in Höhe von 344 € als angemessene Kosten für einen 1-Personen-Haushalt anzuerkennen und in der Berechnung der Leistungen zum Lebensunterhalt zu berücksichtigen. Die diesen Betrag überschreitenden Kosten, die aufgrund eines vorhandenen Arbeitszimmers anfallen, werden als notwendige Ausgaben bei der Ermittlung des Einkommens aus selbständiger Tätigkeit berücksichtigt.

Bei dem Erörterungstermin stellte der Richter des LSG Bayern zwar (mündlich) fest, dass die Erlanger Mietobergrenzen und die Art ihrer Ermittlungen nicht den Ansprüchen der neueren Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes genügen würden. Nach seiner Meinung sei der „einfache Standard“ wie ihn das BSG fordere willkürlich aus den Zahlen des Mietspiegels ermittelt. Für ihn sei nicht nachvollziehbar definiert, was unter dem Begriff des einfachen Standards zu verstehen sei. Zudem sei er der Meinung, dass der Erlanger Mietspiegel – in der Form wie er ihm vorliege, insbesondere aufgrund der geringen Datengrundlage (nur 1.400 Wohnungen) und des eingeführten Punktesystems für die Bewertung - für die Ermittlung der angemessenen Mieten i. S. d. § 22 SGB II nicht geeignet sei.

— Andererseits wurden die Festsetzungen der geltenden Erlanger Mietobergrenzenregelung in einen gerichtlichen Vergleich übernommen und somit –zumindest indirekt – inhaltlich bestätigt. Damit liegt die erste obergerichtliche Entscheidung zu den Erlanger Mietobergrenzen vor

8. Verwaltungsvorschlag: Ablehnung des Fraktionsantrages

Da der Mietspiegel der Stadt Erlangen vom Landessozialgericht Bayern als ungeeignetes Instrument zur Ermittlung der angemessenen Mieten beurteilt wurde und nach der neueren BSG-Rechtsprechung die Daten des sozialen Wohnungsbaus als realistische Grundlage anzusehen sind, muss der Antrag der Grünen Liste auf Erhöhung der angemessenen Mieten um pauschal 1,9 % abgelehnt werden. Die Erhöhung um eben diesen Prozentsatz erscheint zudem aus dem Grunde als ungeeignet, da dieser Prozentsatz auf dem Verbraucherindex Deutschland beruht und in keinsten Weise auf Erhebungen am örtlichen Wohnungsmarkt beruht.

Die derzeit gültigen Grenzen sind angemessen und die Anmietung von angemessenem Wohnraum durch die Leistungsempfänger wird durch den Erwerb der Belegrechtswohnungen unterstützt.

Dieses Instrument, für welches die Stadt Erlangen für die Dauer von 20 Jahren jährlich 345.844,48 € aufwendet, wird vom Sozialamt als geeigneter und wesentlich zielgerichteter erachtet als eine pauschale Erhöhung der Mietobergrenzen um 1,9 %.

Ergebnisvorschlag

1. Die Ermittlung der „angemessenen Mieten“ wird auf die Daten des sozialen Wohnungsbaus bei der GeWoBau gestützt.

2. Eine pauschale Erhöhung der Mietobergrenzen um 1,9 % erfolgt nicht; die Regelungen vom 01.07.2008 haben weiter Gültigkeit.
3. Eine Überschreitung der Mietobergrenzen um 10 % wird bei Bestandswohnungen als geringfügig erachtet; es erfolgt keine Kostensenkungsaufforderung. Bei einer Überschreitung um bis zu 20 % erfolgt – in Absprache mit der Abteilungsleitung – eine Entscheidung im Einzelfall, ob dieser Wohnraum in diesem konkreten Fall als angemessen erachtet werden kann.
4. Bei der Neuanmietung einer Wohnung gelten die mit Stadtratsbeschluss vom 31.07.2008 beschlossenen Obergrenzen.
5. Bei der Beratung im Einzelfall ist auf die Möglichkeit eines Antrags auf Zuweisung einer Sozialwohnung (Abt. 503) zu verweisen.
6. Der Fraktionsantrag Grüne Liste Nr. 54/2010 vom 12.5.2010 ist damit bearbeitet.

Protokollvermerk:

Nach Auffassung von Herrn Stadtrat Dr. Ruthe wäre es sehr hilfreich, eine streitige Entscheidung des Landessozialgerichts zur Vorgehensweise bei der Berechnung der Mietobergrenzen in Erlangen zu Grunde legen zu können. Sobald dies der Fall ist sollte das Thema im Sozial- und Gesundheitsausschuss wieder beraten werden.

Da solange jedoch nicht ohne Entscheidung gewartet werden kann wird über die Verwaltungsvorlage abgestimmt (Sozial- und Gesundheitsausschuss 8 Ja- und 5 Nein-Stimmen).

Abstimmung SGA:

mehrheitlich angenommen
mit 8 gegen 5

Abstimmung SB:

mehrheitlich abgelehnt
mit 1 gegen 1

TOP 4

Anfragen

Protokollvermerk:

Herr Stadtrat Wangerin fragt an, ob bzw. wie lange noch die Verfügungswohnungen im Eggenreuther Weg und Am Erlanger Weg noch genutzt werden. Und was danach mit den Wohnungen passieren soll. Herr Vierheilig sichert auf diese Frage hin ein Antwortschreiben zu.

Frau Stadträtin Steeger erinnert an ihre Anfrage im letzten SGA, zu den wenigen Sitzmöglichkeiten an der neuen Bushaltestelle in der Goethestraße. Sie bittet Herrn Bürgermeister Lohwasser darum, sich um eine entsprechende Lösung zu kümmern.

Herr Bürgermeister Lohwasser sichert daraufhin eine Beantwortung der Anfrage im März zu.

Sitzungsende

am 23.02.2011, 18:30 Uhr

Der Vorsitzende:

.....
Bürgermeister
Lohwasser

Der Schriftführer:

.....
Drummer

Kenntnis genommen

Für die CSU:

Für die SPD:

Für die Grüne Liste:

Für die FDP:

Für die Erlanger Linke:

Für die ÖDP:

Für die FWG: